



## Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **BS 23-052: Änderung und Erweiterung der Biogasanlage Benitz am Standort Flecken-Brome OT Benitz**

**hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG<sup>1</sup>**

#### Formale Voraussetzungen

Die Firma Balance Erneuerbare Energien GmbH hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG<sup>2</sup> für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage am Standort Flecken-Brome OT Benitz beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup> und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW (Nr. 1.2.2.2 V), Gasspeicher Gärrestlager (Nr. 9.1.1.2 V), ein Gärproduktlager (Nr.9.36 V) und eine Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) (Nr. 1.16 V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **1 Merkmale des Vorhabens**

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage und umfasst zusammengefasst folgenden Änderungen:

- Erhöhung der Einsatzstoffmenge von derzeit 22.200 t/a auf 36.400 t/a und Flexibilisierung des Stoffinputs
- Erhöhung der Biogasproduktionskapazität von 3,221 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf ca. 9,02 Mio. Nm<sup>3</sup>/a
- Errichtung und Betrieb eines Pumpengebäudes
- Erweiterung der Lagerkapazitäten für Silage
- Errichtung von zwei Sickersaftbehältern
- Errichtung eines dritten Gärproduktlagers (GPL 3) mit gasdichter Abdeckung (Doppelmembran-Gasspeicher) und einem Gasspeichervolumen von 7.634 m<sup>3</sup> (Nettovolumen)
- Erneuerung bzw. Errichtung von Tragluftdächern auf den bestehenden Gärproduktlager 1 + 2, den bestehenden Nachgärer und dem bestehenden Fermenter
- Errichtung eines Abtankplatzes am neuen Gärproduktlager und Anpassung der bestehenden Abtankplätze,
- Errichtung eines neuen Eintragsystems in Form eines Feststoffdosierers
- Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)
- Ersatz des mobilen Separators durch einen ortsfesten, eingehausten Separator
- Errichtung eines zusätzlichen Löschwasserbrunnens
- Errichtung von zusätzlichen Verkehrsflächen
- Errichtung eines Lagers für feste Gärprodukte
- Errichtung eines Lagers für Geflügelmist
- Errichtung eines Eisen-Chlorid-Behälters

## Versiegelte Fläche

Mit dem beantragten Vorhaben kommt es zu einer Flächenversiegelung auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage. Ca. 3.261 m<sup>2</sup> Flächen werden in Anspruch genommen. Damit einhergehend ca. 200 m<sup>2</sup> für ein gesondert bauordnungsrechtlich beantragtes Vorhaben (Büro- und Sozialgebäude sowie Parkplätze). Die Fläche liegt vollständig innerhalb der bestehenden Betriebsgrenzen. Biotope mit Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht in Anspruch genommen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Antragstellerin zu erbringen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Abfälle

Abgesehen von den Abfällen, die üblicherweise bei Bauvorhaben anfallen (Verpackungen etc.) fallen mit dem Antragsgegenstand keine zusätzlichen Abfälle an. Die Menge an anfallender, beladener Aktivkohle erhöht sich durch den Einsatz eines Aktivkohlefilters für die neue Biogasaufbereitungsanlage. Die Entsorgung erfolgt über die bereits etablierten Entsorgungswege.

### Luftschadstoffe

Den Antragsunterlagen liegt eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe bei. Aus dieser geht hervor, dass die beantragte Änderung zu einer Reduzierung der Geruchsstunden pro Jahr im nächstgelegenen Wohngebiet führt. In der näheren Umgebung sind keine Immissionsorte zu betrachten, an denen sich eine Erhöhung zeigen würde. Somit sind Belästigungen durch Geruch auszuschließen.

### Lärm

Aufgrund der geplanten Inputerhöhung am Standort der Biogasanlage ergeben sich zusätzliche Transportprozesse. Das Verkehrsaufkommen wird in der Betriebsphase erhöht. Laut der Schallimmissionsprognose, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wurde die Erhöhung des Fahrverkehrs aus schallschutztechnischer Sicht betrachtet. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

### Abwasser

Mit der beantragten Änderung ist kein zusätzlicher Schmutzwasseranfall verbunden. Das Niederschlagswasser auf den neuen Gebäuden und Anlagen sowie der zusätzlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf die bereits versiegelten Flächen abgeleitet und im Randbereich ungezielt versickert.

### Wassergefährdende Stoffe

Durch das Vorhaben erhöht sich die Menge wassergefährdender Stoffe am Standort. Die Antragstellerin hat die Anforderungen der AwSV<sup>4</sup> zum Schutz von Boden und Grundwasser einzuhalten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der zusätzlichen Lagerung wassergefährdender Stoffe keine umweltgefährdenden Emissionen zu erwarten.

### Störfall

Mit der Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität wird die Biogasanlage unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV<sup>5</sup> fallen und ein Betriebsbereich der unteren Klasse darstellen. Maximal 35.147 kg Biogas können in den Gärproduktlagern mit Gasspeichern gelagert werden. Nach KAS 32<sup>6</sup> beträgt der Achtungsabstand 200 m. In der direkten Umgebung des Anlagengeländes sind keine schutzbedürftigen Gebiete gelegen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich der Biogasanlage Benitz in einem Abstand von > 500 m zum Anlagengelände. Damit ist der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten. Auf Grundlage dessen ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

---

<sup>4</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21.04.2017 S. 905), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>5</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I Nr. 13 vom 20.03.2017 S. 483; BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.2017 S. 3527), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>6</sup> KAS-32 Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 vom 1. November 2015 (Kommission für Anlagensicherheit)

## **2 Standort des Vorhabens**

Der Standort ist bauplanungsrechtlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bioenergie ausgewiesen (F-Plan) und ist bereits gewerblich genutzt. Die bestehende bzw. bauplanungsrechtlich vorgesehene (gewerbliche/ wirtschaftliche) Nutzung wird nicht verändert. Im Hinblick auf die Nutzungskriterien konnte kein Konfliktpotential ermittelt werden.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich:

- Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet Ohreaue ca. 850 m nordöstlich
- Naturschutzgebiet Mittlere Ohreaue ca. 765 m nordöstlich,
- Biotop (Biotop-Nr. 3330011) ca. 460 m östlich
- Denkmalgeschütztes Wohnhaus ca. 660 m nordöstlich

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### Natura 2000 und Naturschutzgebiet

Rund 850 m östlich liegt das FFH-Gebiet Ohreaue (DE 3230-331). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Mittlere Ohreaue“) ist >765 m entfernt und liegt im Bereich des vorgenannten FFH-Gebiets. In diesen Abständen wäre eine Beeinträchtigung lediglich durch stoffliche Emissionen (v.a. Stickstoffeintrag) denkbar.

Gemäß Anhang 8 zur TA Luft<sup>7</sup> ist bei einer Zusatzbelastung der Stickstoffeinträge >0,3 kg (ha a)<sup>-1</sup> eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Von dem beantragten Vorhaben geht nur eine geringe Zusatzbelastung aus, die deutlich unter dem Abschneidekriterium liegt, sodass keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet vorliegen.

### Biotop

Es werden keine Pflanzen oder Biotop besetzt, die von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt wären und einen besonderen Beitrag zur biologischen Vielfalt vermuten ließen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind damit sowohl bau- als auch anlagenbedingt nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen in Größenordnungen, die zu Eutrophierung, Versauerung oder sonstiger Beeinträchtigung führen von Ökosystemen führen können, gehen von dem beantragten Änderungsvorhaben nicht aus.

Bei dem im Beurteilungsgebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um einen Erlen-Eschenwald der Auen und Moorniederungen sowie Feuchtgrünland. Vom beantragten Änderungsvorhaben gehen keine biotopschädigenden Emissionen aus, die im Abstand von >450 m zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung führen könnten. Es wird nicht in geschützte Biotop eingegriffen. Folglich sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

---

<sup>7</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54 vom 14.09.2021 S. 1050)

### Denkmalgeschütztes Wohnhaus

Mit dem geplanten Vorhaben sollen keine tiefgründigen Erdarbeiten auf bisher unberührten Flächen erfolgen (alle baulichen Anlagen werden in Bereichen errichtet, die bereits befestigt sind und / oder einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen). In ca. 660 m nordöstlich des Betriebsgeländes in der Ortslage Benitz ist ein denkmalgeschütztes Wohnhaus gelegen. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da zwischen dem geschützten Wohnhaus und der BGA Benitz keine direkte Sichtlinie besteht und da die landwirtschaftliche Prägung des Anlagenstandortes bereits im Bestand gegeben ist.

### Landschaft

Die künftig höchste Anlage wird die mittlere der drei Kolonnen der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) sein. Die Bauhöhe beträgt 17,92 m ü. NHN16. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte eine Beurteilung des Landschaftsbildes unter Anwendung des Bewertungsmodells Köhler und Peis (2000) mit dem Arbeitspapier „Mobilfunkmasten und Naturschutz - Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten“ (NLT 2011).

Anhand der Einstufungskriterien (Köhler und Preiß 2000, NLT 2011) wurde das Landschaftsbild im Beurteilungsgebiet im Wesentlichen als gering/ sehr gering beurteilt. Es wurde festgestellt, dass die beantragte Änderung zwar unbestritten zu einer optischen Veränderung der Bestandsanlage führt, der Gebietscharakter jedoch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vor allem aus einem Abstand von 540 m, der vor allem aus Richtung der Ortslage Benitz relevant sein dürfte, ist kein wesentlich veränderter Gebietscharakter wahrnehmbar.

Im Verfahren wurden der Landkreis Gifhorn beteiligt. Mit Stellungnahme vom 05.12.2023 teilte der Landkreis Gifhorn mit, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht sowie der hieraus folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

## **4 Fazit**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.